



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsstreitsache

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kunath,  
den Richter am Verwaltungsgericht Reclam und  
den Richter am Verwaltungsgericht Wangenheim

am 12. November 2007 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückge-  
wiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,-- Euro festge-  
setzt.

## Gründe

I.

Die 1961 geborene Antragstellerin war im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 3, die ihr erstmals im Jahr 1996 vom Amtsgericht Tiergarten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Alkoholgenusses entzogen wurde. Im Jahr 2000 wurde ihr die Fahrerlaubnis wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Alkoholgenusses (Blutalkoholkonzentration (BAK): 2,09 ‰), vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr (BAK: 1,8 ‰) in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren trotz beschlagnahmten Führerscheins sowie Beleidigung erneut entzogen. Einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis vom August 2001 lehnte die Fahrerlaubnisbehörde ab, nachdem die Antragstellerin das von ihr geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht vorgelegt hatte. Im November 2005 erwarb die Antragstellerin, die zwischenzeitlich ununterbrochen in Berlin mit alleinigem Wohnsitz gemeldet war, in Tschechien eine Fahrerlaubnis der Klasse B. Im Mai 2007 forderte die Fahrerlaubnisbehörde die Antragstellerin zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Hinblick auf die bei ihr in der Vergangenheit festgestellten Blutalkoholkonzentrationen auf. Dem kam die Antragstellerin unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht nach, woraufhin ihr die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit Bescheid vom 22. August 2007 in der Weise entzog, dass sie ihr das Recht aberkannte, von der tschechischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen und sie zugleich unter Androhung eines Zwangsgeldes i.H.v. 511 € zur Herausgabe des Führerscheins aufforderte.

II.

Der am 12. September 2007 bei Gericht eingegangene Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Referat Fahrerlizenzen, Personen- und Güterbeförderung - vom 22. August 2007 wiederherzustellen,

ist unbegründet.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides überwiegt das Interesse der Antragstellerin, von den Wirkungen der angefochtenen Verfügung vorerst verschont zu bleiben.

Ob der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO begründet ist, hängt vom Ergebnis einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache ab. Er ist begründet, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache bei summarischer Prüfung erfolgreich sein wird oder wenn bei einem nach summarischer Prüfung voraussichtlich offenen Ausgang die Abwägung der gegensätzlichen Interessen ergibt, dass dem Interesse der Antragstellerin für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt. Im vorliegenden Fall ist der Antrag unbegründet, denn der Widerspruch der Antragstellerin wird nach dem derzeitigen Sachstand nach Auffassung der Kammer voraussichtlich keinen Erfolg haben, weil der angefochtene Bescheid vom 22. August 2007 bei summarischer Prüfung rechtmäßig ist.

Rechtsgrundlage für die nach Anhörung erfolgte Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs. 1 und 2 StVG i.V.m. § 46 Abs. 1 FeV. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die (ausländische) Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Der Antragsgegner durfte hier auf die Nichteignung der Antragstellerin schließen, weil diese nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist das geforderte MPG beigebracht hat. Die Anordnung des Antragsgegners zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens war auf der Grundlage des § 13 Nr. 2 b), c), d) und e) FeV i.V.m. Anlage 4 Nr. 8 rechtmäßig, weil die Antragstellerin, die bereits in der Vergangenheit alkoholisiert im Straßenverkehr aufgefallen war, im März 2000 unter Alkoholeinfluss bei einer BAK von 2,09 ‰ sowie anschließend nochmals mit einer BAK von 1,78 ‰ im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug geführt hatte und ihr deswegen vom Strafgericht wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Alkoholenusses sowie vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr die Fahrerlaubnis entzogen worden war.

Der angefochtene Bescheid verstößt entgegen der Meinung der Antragstellerin auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH vom 29. April 2004 - C-476/01- (Kapper), NJW 2004, 1725 ff.; Beschluss vom 6. April 2006 - C-227/05 - (Halbritter), NJW 2006, 2173) nicht gegen das Gemeinschaftsrecht in Gestalt der Richtlinie 91/439/EWG.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin (vgl. Beschlüsse vom 1. Juni 2007 - VG 11 A 229.07 -, vom 4. September 2006 - VG 11 A 470.06 - und vom 24. März 2006 - VG 11 A 100.06 -; Beschlüsse der 20. Kammer des VG Berlin vom 23. August 2006 - VG 20 A 150.06 und 197.06-) und ganz überwiegender verwaltungs- und oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. November 2006 - OVG 1 S

136.05 -, ZfS 2007,114 f; Beschluss vom 31. Mai 2007 - OVG 5 S 53.07 -; Beschluss vom 2. März 2007 - OVG 5 S 6.07 -; Oberverwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 27. April 2007, DAR 2007,538 f; Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 30. August 2006, -1 M 59.06 -; VG Münster, Beschluss vom 26. Juni 2006 -10 L 361.06 -; VG Chemnitz, Beschluss vom 7. Juni 2006 - 2 K 1377.06 -; a.A. BayVGH, Beschluss vom 22. Februar 2007, DAR 2007,535) können die deutschen Fahrerlaubnisbehörden in Fällen eines rechtsmissbräuchlichen Erwerbs der Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedsstaat ausnahmsweise einen Eignungsnachweis nach deutschem Recht verlangen. Ein Missbrauchsfall liegt vor, wenn anhand der Gesamtwürdigung objektive Umstände dafür vorliegen, dass der Erwerb der EU-Fahrerlaubnis erfolgte, um die nationalen Bestimmungen für die Wiedererteilung einer zuvor auf nationaler Ebene erfolgten Entziehung zu umgehen, und im Mitgliedsstaat die Erfüllung der gesundheitlichen Mindestanforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 a) der Führerschein-Richtlinie entsprechend der Maßgabe der Ziffer 14 des Anhangs III nicht geprüft wurde.

Derartige Umstände liegen hier vor. Der Antragstellerin wurde im Inland wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Alkoholgenusses (bei einer BAK von 2,09 ‰) sowie vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr (bei einer BAK von 1,78 ‰) die Fahrerlaubnis entzogen. In Kenntnis des Umstandes, dass ein Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis in Deutschland nur bei Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens Aussicht auf Erfolg haben würde, hat die Antragstellerin (die offenbar im November 2001 beim TÜV ein medizinisch-psychologisches Gutachten eingeholt aber nicht vorgelegt hatte) im November 2005 in Tschechien eine Fahrerlaubnis erworben (sog. Führerscheintourismus). Hinzu kommt, dass sie in der Tschechischen Republik offensichtlich tatsächlich nicht wohnte oder sich als Arbeitnehmerin aufhielt. Die Antragstellerin ist nämlich seit 1997 ununterbrochen - und damit auch während der Zeit, in der sie in Tschechien die Fahrerlaubnis erworben hat - mit alleinigem Wohnsitz in Berlin gemeldet. Dass die Antragstellerin sich überhaupt länger in Tschechien aufgehalten oder und gar gearbeitet habe, behauptet sie selbst nicht. Genauso wenig ist dargetan oder sonst ersichtlich, dass sie den dortigen Fahrerlaubnisbehörden die vorherige Fahrerlaubnisentziehung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Alkoholgenusses angezeigt hat, womit sie der tschechischen Fahrerlaubnisbehörde die Möglichkeit eröffnet hätte, die Erfüllung der gesundheitlichen Mindestanforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 a) der Führerschein-Richtlinie 91/439/EWG entsprechend der Maßgabe der Ziffer 14 des Anhangs III zu prüfen.

Soweit die Antragstellerin auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22. Februar 2007 verweist (DAR 2007,535 f.) ist dieser aus den Gründen des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Weimar vom 27. April 2007 (DAR 2007,538 f.), auf die die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt, sowie aus den vorgenannten Gründen nicht zu folgen (so schon Beschl d. Kammer v. 5. November 2007 - VG 11 A 775.07 -).

Auch bei einem unterstellten offenen Ausgang des Widerspruchsverfahrens überwiegt derzeit das Vollziehungsinteresse, denn die losgelöst von den Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren vorzunehmende Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragstellerin aus. Das öffentliche Interesse an der Wahrung der Verkehrssicherheit genießt Vorrang gegenüber dem persönlichen Interesse der Antragstellerin. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der sofortige Vollzug der Entziehung der Fahrerlaubnis erheblich in die persönliche Lebensführung der Antragstellerin eingreift. Diese durchaus als schwerwiegend zu bewertenden Folgen müssen jedoch im überragenden Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ableitbaren Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben der übrigen Verkehrsteilnehmer hingenommen werden, wenn - wie hier - aufgrund erheblicher Anzeichen für einen massiven Alkoholmissbrauch Zweifel an ihrer Kraftfahreignung nicht ausgeräumt sind. Die Vermeidung von Gefahren, die durch die Teilnahme von ungeeigneten Personen am motorisierten Straßenverkehr entstehen, ist ein vorrangiges öffentliches Anliegen, hinter dem die privaten Belange eines Betroffenen in der Regel zurückzustehen haben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8. September 2006 - OVG 1 S 122.05 -).

Dieses Vollziehungsinteresse hat der Antragsgegner im angefochtenen Bescheid zutreffend begründet (§ 80 Abs. 3 VwGO).

Gegen die in dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Verpflichtung der Antragstellerin, ihren in der Tschechischen Republik ausgestellten Führerschein beim Antragsgegner abzugeben, bestehen ebenfalls keine rechtlichen Bedenken. Eine Fahrerlaubnis tritt durch ihren amtlichen Ausweis, den Führerschein, tatsächlich in Erscheinung. Ist die Fahrerlaubnis - wie hier - im Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG „entzogen“ worden, so muss im Interesse der Verkehrssicherheit gewährleistet sein, dass ihr Inhaber nicht durch die Vorlage des Führerscheins den unzutreffenden Eindruck erwecken kann, zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt zu sein. Im Hinblick auf eine Verpflichtung zur Abgabe eines im EU-Ausland ausgestellten Führerscheins bestehen daher in Bezug auf die Vorschriften der Richtlinie 91/439/EWG keine Bedenken. Nach der Rechtsprechung sind da-

her die Ermächtigungen zur Entziehung der Fahrerlaubnis so auszulegen, dass diese die Behörden auch dazu berechtigen, dem Betroffenen entsprechend der ausdrücklich geregelten Verhaltenspflicht die Rückgabe des Führerscheins als äußeres Kennzeichen der Fahrerlaubnis aufzuerlegen (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Mai 2007 –OVG 5 S 53.07-; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Oktober 2004 - 10 S 475/04 -, VRS 108, 127; Beschluss vom 07. November 2005, VBIBW 2006, 110 f.). Hierbei kann dahinstehen, ob die entsprechende Aufforderung von der sofortigen Vollziehung erfasst wird.

Auch die Zwangsmittelandrohung begegnet keinen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 39 ff., 52 f. GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Kunath

Wangenheim

Reclam

re/br

Ausgefertigt

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle